

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 58

Diez, Freitag den 9. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Glimmsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile. Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtrags-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

- Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Glimmsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
- Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
- Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;
- Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahe von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weiterverbrauche der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Für Gruppe 1 bis 3 fest sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mk. für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 Mk. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebernahmepreis 8 Mk. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher und kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkentwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erteilten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 9. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. R. R.

Coblenz, den 9. März 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

(a 1 Nr. 3514/3. 17.

3-Nr. II. 2135.

Diez, den 2. März 1917.

Bekanntmachung.

Der Michael Berg zu Winden ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. Oktober 1917, wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Oberhaupt

Die Geschäftsstunden der Domänenämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9^{1/2} bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

**Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und
Forsten B.**

Pfeiffer von Salomon.

J.-Nr. 2138 II.

Diez, den 2. März 1917.

Betrifft: Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 58 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — ist der Mühlenbetrieb des Heinrich Thorn von der Dickmühle, Gemeindebezirk Weisig, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Abt. III b. Tgb.-Nr. 3496/1037.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1917.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einbernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Festung Mainz:

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei es als Vote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

Diese Anordnung tritt (unter Aufhebung der unterm 16. 2. 1916 erlassenen Verordnung — III b Nr. 3014/765 — sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft, Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

**XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:

**Niedel,
Generalleutnant.**

**Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter-
und Schaflämmern.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für kräftige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

tungen, die erfolgen, weil zu beklagen ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.**

**Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie
des Siegener Landes zu Siegen.**

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reiseprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programm kostenfrei.

**Der Direktor:
J. B.:
gr. Heisler.**

Bekanntmachung

über die Vorberlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 32) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2.

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

8 3.
Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden
Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde
als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite
als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Reimaugenverfahren für den Anbau von Kartoffeln.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Durch die Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums vom 28. Januar 1917 wurde bereits auf eine Vermehrung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stecklinge aufmerksam gemacht. Im Anschlusse hieran sei auf ein weiteres einfaches Verfahren zur Gewinnung von Stecklingen für den Anbau von Kartoffeln hingewiesen, das der Saatzuchtleiter der Pommerischen Saatzucht-Gesellschaft Viena auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen aus dem Zuchtbetriebe gewonnen hat. Das Verfahren besteht in folgendem:

Die Reimaugen an der Spitze der Kartoffelknollen werden frühestens Anfang März, spätestens Ende März beim Schälen etwas dicker wie sonst abgeschnitten und in drei bis vier Stücke geteilt, so daß auf jedes Stück ein Auge kommt. Diese Augen werden dicht an dicht in abgeerntete Mistbeetkästen, die mit einer Schicht Sand von einem Finger dick überzogen sind, hineingelegt und etwas angebrückt. Die Kästen werden in den ersten Tagen möglichst geschlossen und feucht gehalten und dem Sonnenlicht voll ausgesetzt, um die Augen anzuregen. (Es gehen über 2000 solcher Augenstecklinge auf ein Fenster). In 14—20 Tagen sind die Augen je nach den Sorten soweit ausgetrieben und haben sich auch die Wurzeln soweit entwickelt, daß die Verjüngung der Stecklinge auf einen anderen kalten Kasten erfolgen muß. Man lege die kalten Kästen folgendermaßen an: Es werden im Lande Beete von 1,20 Meter Breite ausgelegt und mit zwei übereinandergelegten Dachlatten umgeben. Sie sollen nur einen Schutz gegen Nachfröste und plötzlich eintretende Witterungswechsel bieten. Man benützt einfache Landerde, die mit Sand vermischt wird. Hier hinein werden die Kartoffelaugenstecklinge möglichst dicht verlegt und bleiben bis zur Abnahme im Mai stehen. Es muß Sache der Gärtner sein, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Augen sich langsam entwickeln und die Pflanzen nicht vergeilen. Solche sich langsam entwickelten Augen werden kräftigere Pflanzen bringen, die den vollen Ertrag einer Kartoffelknolle ergeben. Behauptungen von anderer Seite, man müsse mehrere Pflanzen zusammenlegen, um der Wirklichkeit gleichzukommen, sind irrig, denn jedes Auge entwickelt eine sehr starke Pflanze.

Werden solche Pflanzen später an Ort und Stelle im Garten des Kleinkartoffelbauers ausgepflanzt, dann ist es ratsam, sie möglichst tief zu setzen, um sie vor Frostgefahr zu schützen. Sollte das obere Kraut durch Frühfrost zerstört werden, dann treiben die Pflanzen genau wie Knollenpflanzen schnell wieder aus.

Um alle Kartoffeln für die Volksernährung zu erhalten, müßten diese Augenstecklinge in allen Lazaretten, Volksküchen und anderen Speiseanstalten Anfang März beim Schälen gewonnen und an die Handelsgärtnerei abgeführt werden. Können sie nicht gleich verwendet werden, so sollte man sie nicht im Keller aufschütten, sondern sie im Freien an der Luft nach ausbreiten, da sich an der Luft die Augen schon von selber vorentwickeln.

Die Einfachheit des Verfahrens ist ohne weiteres einleuchtend, und vor allen Dingen werden die Kartoffeln dadurch der Ernährung nicht entzogen. Selbstverständlich kann das Verfahren nur für die Kleinfürher in Frage kommen, einmal, weil der Preis doch ein verhältnismäßig hoher ist, und zwei-

weil, weil schon die Transportschwierigkeiten die Anwendung im großen verbot, und drittens, weil die Heranzucht nur von Gärtnereien in wirklich großem Umfange durchgeführt werden kann. Es wird gewarnt, aus Stecklingspflanzen gewonnene Kartoffeln später wieder zu Saatzgut zu verwenden. Eigene Erfahrungen haben gelehrt, daß solch gewonnenes Saatzgut dem Abbau schnell verfällt.

Das Viena'sche Verfahren sollte planmäßig von allen Stadtverwaltungen eingeführt werden, um Pflanzkartoffeln zu sparen, da andernfalls zu befürchten ist, daß zahlreiche Kleinkartoffelbauer Kartoffelpflanzgut nicht erhalten würden.

Berlin, den 23. Februar 1917.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Versorgung mit Heringswaren. In Skandinavien haben die Heringsfänge wieder eingesetzt; frische Heringsringe, Bückinge und Marinaden werden daher in nächster Zeit wieder dem Konsum zur Verfügung gestellt werden können und durch die Fischorganisationen den Kommunen zugeleitet werden. Die Preise werden überwacht und je nach den kommunalen Verhältnissen verschieden hoch sein. Im allgemeinen dürften sie im Kleinverkauf etwa betragen: Für frische Ringe 0,90 bis 1,10 Mark das Pfund (etwa 15 bis 20 Pfg. das Stück, je nach Größe), für Bückinge 1,60 Mark das Pfund (etwa 25 bis 35 Pfg. das Stück, je nach Größe), für kleine Bückinge (Sproßbückinge) 1,45 Mark das Pfund, für marinierte Ringe (Hollmöpse, Bismarckheringe usw.) 2,20 Mark bis 2,35 Mark (etwa 30 bis 40 Pfg. das Stück, je nach Größe). Wo höhere Preise genommen werden, wird man sich zweckmäßig bei einer Kommune beschweren oder die Preisprüfungsstelle anrufen. (WAB)

Anzeigen.

Bekanntmachung betr. Eierverkauf.

Auf die Verordnung des Kreisauausschusses über die Eierverkaufsregelung im Unterlahnkreis vom 20. Okt. 1916 (Amtl. Kreisbl. Nr. 249) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage wird hiermit nochmals hingewiesen.

Hiernach sind die Butterfahrmittelstelleninhaber allein zum Verkauf der Eier bestellt und jeder Verkauf von Eier, vom Geflügelhalter direkt an den Verbraucher bei Strafe verboten.

Die Eier sind wöchentlich an die Sammelstelle bei Wilhelm Wauscher hier abzuliefern.

Der Preis beträgt pro Stück 28 Pfennige.

Freienbier, den 7. März 1917.

Der Bürgermeister: Rünzler.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 9. d. Mts., von vormittags 8 bis nachmittags 6 Uhr, werden an die Ziegenbesitzer Kleie abgegeben.

Es entfallen auf jede Ziege 10 Pfund.

Freienbier, den 7. März 1917.

Der Bürgermeister: Rünzler.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Neßbach liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Dies, den 8. März 1917.

Kaiserliches Postamt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nau.